

**Anträge auf Leistungen zur Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch IX in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch XII sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängige Leistungen!!**

Zum Erhalt einer Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben fordert der Gesetzgeber vom Kostenträger dieser Leistung nicht nur die Prüfung und Feststellung des Bedarfes des Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, sondern auch die Überprüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Pflicht für den Kostenträger ergibt sich aus den Vorschriften §§ 82 – 92 SGB XII.

Das bedeutet für Sie, dass es die Verpflichtung des Hilfesuchenden ist, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 ff. SGB X.

Dieser notwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung liegen gesetzlich festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen zugrunde, deren Über- oder Unterschreitung vom Kostenträger geprüft wird.

Eine Unterschreitung Ihres Einkommens gegenüber der gesetzlichen Einkommens- und Vermögensgrenze führt dazu, dass die beantragte und festgestellte Leistung zu 100 % durch den Kostenträger übernommen wird.

Eine Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze kann zu einer (geringen) Beteiligung des Hilfesuchenden an der beantragten Maßnahme führen.

Eine vollständige Ablehnung der Leistung aufgrund einer Überschreitung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt nur dann, wenn das Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden in erheblichem Maße die gesetzlichen Einkommens- und Vermögensschongrenzen übersteigt.

Welches Einkommen und Vermögen geprüft und einzusetzen ist und welche jeweiligen Schongrenzen zum Tragen kommen ergibt sich aus den Verordnungen zur Durchführung des § 82 und § 90 (2) Ziff. 9 des SGB XII.

Grundsätzlich muss der Kostenträger bei jedem Einsatz von Einkommen oder Vermögen, die Zumutbarkeit zur Aufbringung dieser Mittel, die Art des Bedarfs, die Schwere der Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person prüfen und berücksichtigen.

Dieser notwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung liegen gesetzlich festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen zugrunde, deren Über- oder Unterschreitung vom Kostenträger geprüft wird. Der Einsatz aus eigenem Einkommen des Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist ihm nur dann zuzumuten, wenn das monatliche Einkommen der Haushaltsgemeinschaft die gesetzlichen Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII übersteigt. Die hier festgelegten Einkommensgrenzen werden jährlich, jeweils zum 01.07. neu angepasst. Der Grundbetrag für den Haushaltsvorstand beträgt derzeit (rückwirkend ab dem 01.01.2011) 728,00 €. Der Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person, die überwiegend durch den Haushaltsvorstand unterhalten wird, beträgt derzeit 255,00 €.

Der Einsatz des Vermögens oberhalb der gesetzlichen Vermögensschongrenzen richtet sich nach den Vorschriften § 1 – 4 der Durchführungsverordnung zu § 90 (2) Nr. 9 SGB XII. Für die hier genannten Leistungen beträgt die Höhe des Vermögens in Geld oder Geldeswert, das für den Hilfesuchenden anrechnungsfrei bleibt 2.600,00 €, zuzüglich eines Betrages in Höhe von 614,00 € für den Ehegatten oder Lebensgefährten zuzüglich eines Betrages in Höhe von 256,00 € für jede weitere im Haushalt des Hilfesuchenden lebende Person, die von ihm überwiegend unterhalten wird.

Beispiel:

Hilfesuchender	2.600,00 €
Ehegatte/Lebensgefährte	614,00 €
1. überwiegend unterhaltene Kind	256,00 €
2. überwiegend unterhaltene Kind	256,00 €
Vermögensfreibetrag insg.	3.726,00 €